

Folgende Verwaltungsvorschrift wird aufgehoben:
 Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung vom 12. Januar 2021,
 Az. VII 5 - 4300 - 301 #28 (StAnz. S. 137)

Wiesbaden, den 18. Februar 2026

**Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
 Wohnen und ländlichen Raum**
 0458-l-060-d-30-00010#2026-00001
 – Gült.-Verz. 3631 –

StAnz. 12/2026 S. 274

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Katalog der häufig verwandten Marken für Netz- und Grenzpunkte
- Anlage 2 Aufbau und Inhalt der Punktkennung für Katasterpunkte
- Anlage 3 Datenqualität zum Punktort für die Lagebestimmung von Katasterpunkten
- Anlage 4 Katalog der Funktionen für Gebäude
- Anlage 5 Katalog der Funktionen für Bauteile
- Anlage 6 Erhebung der tatsächlichen Nutzung für das Liegenschaftskataster
- Anlage 7 Katalog der Präsentationsobjekte
- Anlage 8 Streckenreduktionen im ETRS89_UTM32
- Anlage 9 Größte zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung
- Anlage 10 Nachweis der Grenzuntersuchung
- Anlage 11 Muster für Vermessungsrisse

Abkürzungsverzeichnis

- AAA AFIS-ALKIS-ATKIS
- AAA-AS AFIS-ALKIS-ATKIS-Anwendungsschema
- ALKIS Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
- ALKIS OK ALKIS Objektartenkatalog Hessen
- AP Aufnahmepunkt
- ATKIS Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- BauGB Baugesetzbuch
- BDS BeiDou Navigation Satellite System
- BewG Bewertungsgesetz
- BodSchätzG Bodenschätzungsgesetz
- BwP Besonderer Bauwerkspunkt
- DGNSS Verfahren zur differentiellen Positionsbestimmung mittels GNSS
- DLM Digitales Landschaftsmodell (ATKIS)
- DPL Herkunft der Lagekoordinaten
- ETRS89 Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989
- GBO Grundbuchordnung
- GbP Besonderer Gebäudepunkt
- GeoInfoDok Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens
- GK Gauß-Krüger-Abbildung
- GLONASS Globalnaja Navigazionnaja Sputnikowaja Sistema
- GNSS Global Navigation Satellite System
- GP Grenzpunkt
- GPS Global Positioning System
- GRS80 Geodetic Reference System 1980 (Ellipsoid der International Association of Geodesy – IAG)
- GST Genauigkeitsstufe der Lagekoordinaten
- HAItBodSchG Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
- HEPS Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service von SAPOS
- HVBG Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- HVGG Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
- HVGGAusfVO Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
- HVwKostG Hessisches Verwaltungskostengesetz
- HWG Hessisches Wassergesetz
- KP Katasterpunkt, Gesamtheit aller Punktarten im ALKIS
- LET Landesweit einheitlicher Transformationsansatz
- LFA Liegenschaftskatasterführungsanweisung
- LFP Lagefestpunkt
- LOP Liegenschaftsobjektpunkt (Oberbegriff für GP, GbP und BwP)
- NAS Normbasierte Austauschschnittstelle
- ÖbVI Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
- PD Potsdam-Datum (Zentralpunkt Rauenberg)

- RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- SAPOS Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
- SiP Sicherungspunkt (zu AP und SVP)
- sp Standardabweichung der Punktlage
- SVP Sonstiger Vermessungspunkt
- UTM Universale Transversale Mercatorabbildung
- VAL Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster
- VWL Vertrauenswürdigkeit der Lagekoordinaten
- WEG Wohnungseigentumsgesetz

218

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 79), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ des Brutto-Rauminhalts betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	232
1.1.2	Zweifamilienhäuser	230
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	231
1.2.2	Wohnheime	245
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	266
3.	Schulen	314
4.	Kindergärten	335
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	272
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	280
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	408
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	250
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	278
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	231
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	157
10.	Hallenbäder	308
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	175
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	130
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	190
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	93
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	228
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	210
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ Brutto-Rauminhalt	162

	Gebäudeart	Euro
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ Brutto-Rauminhalt	132
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ Brutto-Rauminhalt	79
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	142
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	446
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	67
15.2	Gewächshäuser	14
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	254

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. März 2026. Die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2024 (StAnz. S. 1184) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 3. März 2026

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen, und ländlichen Raum**
0458-VII-3-01-065-g-00004#2026-00001
StAnz. 12/2026 S. 283

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT**

219

Richtlinie des Landes für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe;

Abweichende Antragsfrist für 2026

Bezug: Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe vom 18. Februar 2026 (StAnz. Nr. 11 S. 251)

Im Zuge der Veröffentlichung der Richtlinie im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Fristverlängerung nach Nr. 6.2.2. Satz 2 für Förderanträge nach Nr. 2.3 und Nr. 2.8

Für Förderanträge nach Nr. 2.3 Schweißhundewesen und 2.8 Aufwand der Hegegemeinschaften wird im laufenden Haushaltsjahr einmalig die Frist zur Vorlage des Antrags und des Verwendungsnachweises um einen Monat, mithin bis zum 30. April 2026 verlängert.

2. Form des Förderanträge nach Nr. 6.2.1.

Bis zur Bereitstellung von Onlineanträgen nach Nr. 6.2.1. auf der Homepage der Bewilligungsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel gilt für Förderanträge nach Nr. 2.1 bis 2.7 sowie 2.9, dass Förderanträge auch schriftlich bei der Bewilligungsbehörde beim Regierungspräsidiums Kassel eingereicht werden können.

3. Zugang der Förderanträge nach Nr. 2.3

Bis zur Bereitstellung von Onlineanträgen nach Nr. 6.2.1 auf der Homepage der Bewilligungsbehörde Regierungspräsidium Kassel gilt für Förderanträge nach Nr. 2.8, dass Hegegemeinschaften ihre schriftlichen Anträge auch fristwährend bei der unteren Jagdbehörde einreichen können.

Wiesbaden, den 5. März 2026

**Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat**
– Gült.-Verz. 87 –

StAnz. 12/2026 S. 284